1. AUSFERTIGUNG

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000

TEIL "A" PLANZEICHNUNG :

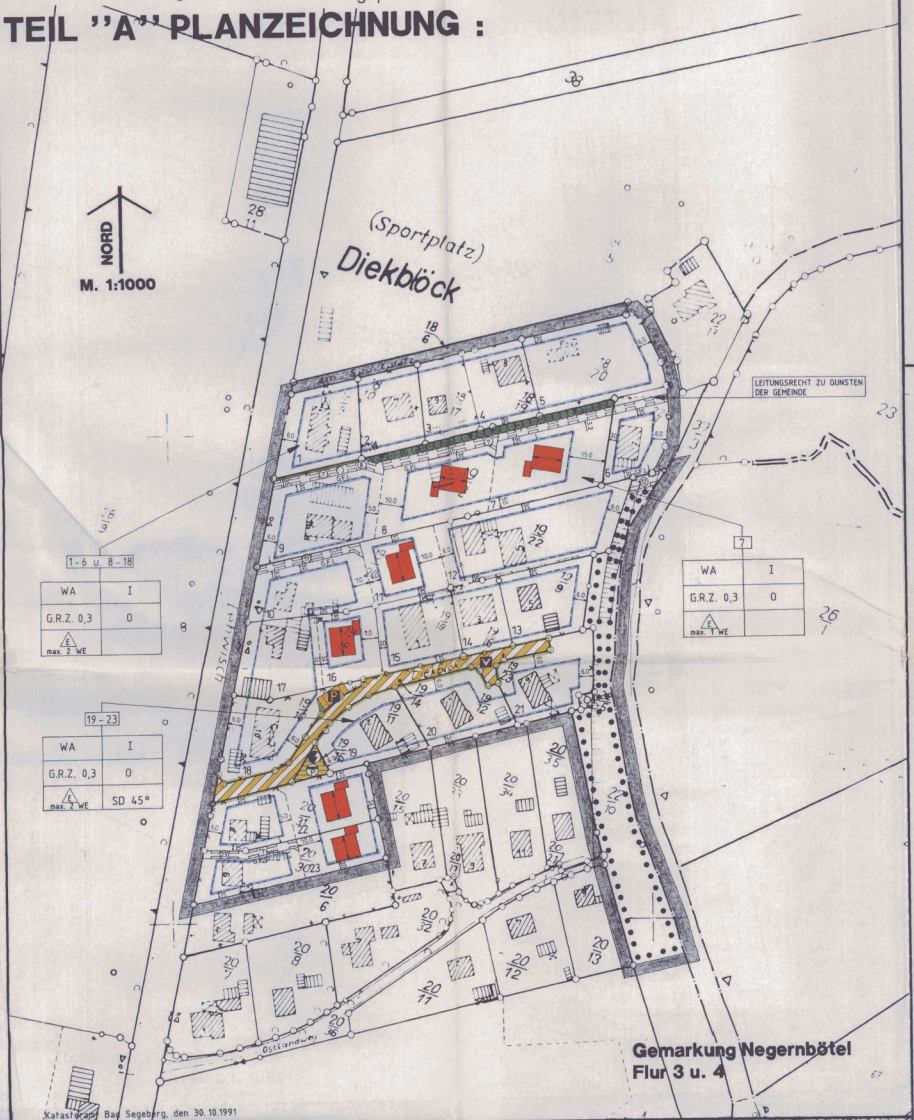

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22. April 1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 , § 9 (7) BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN: § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

V Verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 (4a) StVO

P Öffentliche Parkfläche

Straßenbegleitgrün

Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

BAUGEBIET: § 9 (1) 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO ;

Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB , § 16 (2) und 17 bis 21 BauNVO

GRZ Grundflächenzahl, § 19 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO

Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB , § 22 und 23 BauNVO

o Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO

E Nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO

max. 1 WE Beschränkung der Zahl der Wohnungen, § 9 (1) 6 BauGB

Baugrenze, § 23 (3) BauNVO

Baugestaltung: § 82 LBO 1983

Verbindliche Dachform:

SD Satteldach

45° Dachneigung

Stellung der baulichen Anlagen: § 9 (1) 2 BauGB

Firstrichtung

G,F,L Mit Geh-=G, Fahr-=F und Leitungsrechten =L zu belastende Flächen (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern § 9 (1) 25 b (6) BauGB

Knick zu erhalten § 9 (1) 25 b BauGB

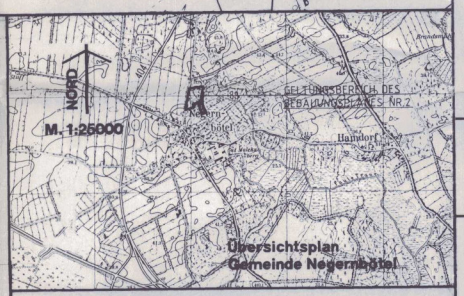

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen: (§ 5 (2) 4 BauGB)

Abwasser (P = Pumpstation, K = Klärwerk, T = Klärteiche)

Elektrizität

Bereich der baulichen Festsetzungen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :

Vorhandene bauliche Anlage

Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal

Künftig fortfallende Nutzungsgrenze

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke

20/32 Katasteramtliche Flurstücksnummer

1,2,3,... Durchlaufende Nummerierung der Baugrundstücke

Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage

Vermessungslinien mit Maßangaben

Straßen- Trassierungselemente (Radien)

TEIL "B" TEXT:

1. Im Plangeltungsbereich werden die Ausnahmen gemäß 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen. (§ 1 (5) BauNVO)
2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptkörpern anzupassen, wobei Flachdächer zulässig sind. (§ 82 LBO)

STRASSENPROFIL/REGELQUERSCHNITT:

Erschließungsstraße "A", Diekblök (verkehrsberuhigte Straße).

Fahren, Gehen, Parken
4.75

SATZUNG
DER GEMEINDE
NEGERNBÖTEL
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR.2
"Lehwisch, Diekblök"
FÜR DAS GEBIET
" Östlich der Straße Lehwisch, südlich der Straße Am Sportplatz, westlich des Wiesenweges "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert am 08. April 1994 (BGBl. I S. 776) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 24. Februar 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.1994, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 "Lehwisch, Diekblök" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

GEMEINDE NEGERNBÖTEL KREIS SEGEBERG

VERFAHRENSVERMERKE :

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.93. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis zum ...~~ / durch Abdruck in der der Segeberger Zeitung u. d. Lübecker Nachrichten / ~~im amtlichen Bekanntmachungsblatt~~ am 03.05.93 u. 30.04.93 erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.05.93 durchgeführt worden. ~~Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.~~

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.05.93 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. ~~Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.~~ Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2Abs. 2 BauGB).

4. Die Gemeindevertretung hat am 07.06.94 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.07.94 bis zum 10.08.94 während der Dienststunden / ~~folgender Zeiten ...~~ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 1.06.94 u. 15.06.94 in der Segeberger Zeitung u. d. Lübecker Nachrichten / ~~in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.09.94 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. ~~Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.~~
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden/ folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausgelegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... durch Abdruck in der Segeberger Zeitung u. d. Lübecker Nachrichten / in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 ~~Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.~~

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 26.09.94 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 26.09.94 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE NEGERNBÖTEL — DEN 16.12.94 — BÜRGERMEISTER ~~/AMTSVORSTEHER~~

9. Der katastermäßige Bestand am 18.OKT.1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planungen werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG — DEN 18.NOV.1994 — LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 21.03.1995 bestätigt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
~~- die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~
Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE NEGERNBÖTEL — DEN 19.04.1995 — BÜRGERMEISTER ~~/AMTSVORSTEHER~~

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE NEGERNBÖTEL — DEN 19.04.1995 — BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan , die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.05.1995 ~~vom ... bis zum ...~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 17.05.1995 in Kraft getreten.

GEMEINDE NEGERNBÖTEL — DEN 17.05.1995 — BÜRGERMEISTER ~~/AMTSVORSTEHER~~

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Negernbötel : STAND 08/94 GEZ.: PETERSEN

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, BERLINER STR.10